## Synopse Parkgebührenverordnung alt - neu

Die Änderungen sind rot markiert..

## Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung) vom 20.10.2016

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2015 (BGBI. I S. 904), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der

Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 4080) wird nachfolgende Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung) erlassen:

# Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung) vom 29.09.2022

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) sowie unter Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2021 (BGBl. I S. 5250) wird nachfolgende Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung) erlassen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung gilt als Grundlage für die Gebührenerhebung im gemeindlichen, öffentlichen Verkehrsraum, soweit das Parken nach § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Flächen einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, werden die Gebühren nach Maßgabe des § 2 unter Berücksichtigung des Wertes des Parkraumes für den Benutzer und dem örtlichen Bedarf in unterschiedlicher Höhe und Dauer für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung gilt als Grundlage für die Gebührenerhebung im gemeindlichen, öffentlichen Verkehrsraum, soweit das Parken nach § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Ostseebad Kühlungsborn einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, wurden die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Wertes des Parkraumes für den Benutzer und dem örtlichen Bedarf in unterschiedlicher Höhe und Dauer für die einzelnen Parkräume erhoben.

#### § 2 Festsetzung der Parkgebühren

(1) Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig auf allen Parkplätzen nach § 1 dieser Satzung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

## § 2 Entstehung und Fälligkeit der Parkgebühren

- (1) Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gemäß den in § 2 Absatz 3 festgelegten Zeiten.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer sein Fahrzeug auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen parkt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig auf allen Parkplätzen nach § 3 dieser Satzung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

#### Weiter aus § 2

- (2) Die Gebühren für die Benutzung der nachstehenden Parkplätze werden wie folgt festgelegt:
  - 1. Gebühr für die Parkplätze:

#### Konzertgarten West

1 Stunde = 3,00 Euro 2 Stunden = 6,00 Euro 3 Stunden = 9,00 Euro

2. Gebühr für den Parkplatz: Rathaus

1 Stunde = 2,00 Euro
2 Stunden = 4,00 Euro
3 Stunden = 6,00 Euro
4 Stunden = 8,00 Euro
5 Stunden = 10,00 Euro

3. Gebühr für die Parkplätze:

Schulzentrift, Reutersteig, Waldstraße

Pro angefangene Stunde = 1,00 Euro

4. Gebühr für die Parkplätze: Poststraße

1 Stunde = 0,50 Euro 2 Stunden = 1,00 Euro 3 Stunden = 1,50 Euro

5. Gebühr für den Parkplatz: Waldkrone

Pro angefangene Stunde = 1,00 Euro Omnibus-Tagesgebühr = 15,00 Euro

6. Gebühr auf den Parkplätzen:

Fischersteig, Dünenstraße, Lindenstraße

0,5 Stunde = 0,50 Euro 1 Stunde = 1,00 Euro 2 Stunden = 2,00 Euro

- (3) An den Parkplätzen Konzertgarten Ost, Schulzentrift und Poststraße kann kostenlos ein Ticket für eine halbe Stunde gelöst werden.
- (4) Auf schriftlichen Antrag können bei der Verwaltung Wochen- bzw. Monatskarten erworben werden. Die Gebühren und Standorte hierfür werden wie folgt festgelegt:
  - 1. Gebühr für den Parkplatz: Waldkrone
    Wochenkarte = 65,00 Euro
    Monatskarte = 150,00 Euro
  - Gebühr für den Parkplatz: Waldstraße
     Wochenkarte = 50,00 Euro
     Monatskarte = 100,00 Euro
  - 3. Gebühr für den Parkplatz: Schulzentrift

#### § 3 Parkgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der nachstehenden Parkplätze unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer ist in den aufgeführten Gebühren bereits inbegriffen und wird auf den Parkscheinen entsprechend ausgewiesen. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

#### 1. Konzertgarten Ost:

30 Minuten = kostenfrei 1 Stunde = 4,00 Euro Je weitere 30 Minuten = 2,00 Euro Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

#### 2. Konzertgarten West

30 Minuten = kostenfrei 1 Stunde = 4,00 Euro 2 Stunden = 8,00 Euro 3 Stunden = 12,00 Euro Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

#### 3. Poststraße

30 Minuten = kostenfrei Je angefangene Stunde = 1,00 Euro Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

#### 4. Rathaus

30 Minuten = kostenfrei 1 Stunde = 3,00 Euro Je weitere 30 Minuten = 1,50 Euro Die Höchstparkdauer beträgt 5 Stunden

#### 5. Schulzentrift

30 Minuten = kostenfrei je angefangene Stunde = 1,50 Euro Wochenkarte = 80,00 Euro

## 6. Sportplatz Ost

1 Stunde = 2,00 Euro
Je weitere 30 Minuten = 1,00 Euro
Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

#### 7. Tannenstraße / Waldkrone

Je angefangene Stunde = 1,50 Euro
Omnibus-Tagesgebühr = 18,00 Euro
Wochenkarte = 80,00 Euro
Monatskarte = 180,00 Euro

#### 8. Waldstraße

Je angefangene Stunde = 1,50 Euro
Wochenkarte = 60,00 Euro
Monatskarte = 120,00 Euro

	<del>-</del>
Wochenkarte = 65,00 Euro	(2) Die Gebühren für die Benutzung der nachstehenden Parkplätze unterliegen nicht der
(5) Lehrer der beiden örtlichen Schulen erhalten für den gekennzeichneten Parkplatz am Parkplatz	Umsatzsteuerpflicht. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:
"Schulzentrift" eine Jahreskarte in Höhe von 100,00 €	
zum Abstellen ihrer Fahrzeuge während der Ausübung	1. Fischersteig, Dünenstraße, Lindenstraße
der Diensttätigkeit.	30 Minuten = 0,50 Euro
	1 Stunde = 1,00 Euro
	2 Stunden = 2,00 Euro
	Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.
	2. Reutersteig Je angefangene Stunde = 1,00 Euro
§ 3 Inkrafttreten	§ 4 Inkrafttreten
Diese Gebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 12.06.2008 außer Kraft.	Diese Gebührenverordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 20.10.2016 außer Kraft.

Stand: 29.09.2022